

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Radlersberg" nach
§ 13 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Fl.-Nr. 702/50,
Finkenweg 17, Gemarkung Griesstätt.**

Antragsteller:

Gemeinde Griesstätt
Innstraße 4
83556 Griesstätt am Inn

Grundeigentümerin:

Brück Gabriele
Kettenham 2a
83556 Griesstätt

Nachbarn:

Albersinger, Fl.-Nr. 702/18..... *Albersinger Ursula*

Schuster, Fl.-Nr. 702/49..... *Schuster Albersinger R.*

Gemeinde Griesstätt, Fl.-Nr. 702/27, /31, /51.....

Hans Fellermeier

Planungsbüro
Eichenweg 6 - Tel. 089 239 7594
83556 Griesstätt

.....
Entwurfsverfasser

Griesstätt, 10.03.1997

geändert am 05.05.1997

Rain
Kaiser
.....
1. Bürgermeister

1. AUSFERTIGUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes "Radlersberg" der Gemarkung Griesstätt, Gemeinde Griesstätt, nach § 13 BauGB.

Der Gemeinderat erläßt aufgrund § 9 und § 10 BauGB, Art. 98 BayBO und Art. 2360 folgende Änderungssatzung:


1.) Schriftliche Festsetzungen

(soweit von den schriftlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes abweichend)

- Verschiebung und Drehung des Baukörpers
- Verschiebung der Baugrenzen
- Änderung der Hauptfirstrichtung
- Änderung der als öffentliche Grünflächen festgesetzte Fläche


2.) Festsetzungen durch Planzeichen

(soweit von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes abweichend)

 Umgrenzung des Änderungsbereiches

 Baugrenze

 Einzäunung

 öffentliche Grünfläche

**Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Radlersberg"
der Gemarkung Griesstätt, Gemeinde Griesstätt und städtebauliche
Situation**

Durch die Aufteilung des Baugebietes "Radlersberg" gemäß Veränderungsnachweis Nr. 558 des Vermessungsamtes Wasserburg a. Inn vom 09.03.1995 ergibt sich ein anderer, als im Bebauungsplan vorgesehener, Zuschnitt des Grundstücks Fl.Nr. 702/50 der Gemarkung Griesstätt.

Das bisherige Baufenster würde nach der Vermessung im Bereich des Nachbargrundstückes liegen.

Durch die neue Grenzsituation ist eine Verschiebung und Drehung des Baukörpers erforderlich. Ebenso soll der Giebel um 90° gedreht werden, also in Ost-West-Richtung verlaufen.

Zudem ändert sich der Zuschnitt der als öffentliche Grünflächen festgesetzten Flächen. Die öffentliche Grünfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 702/51 der Gemarkung Griesstätt wird im südlichen Bereich erweitert.

Die vorgesehenen Änderungen haben keine bedeutsamen Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung im dem Bebauungsplangebiet. Die Änderungen sind ortsplanerisch vertretbar.

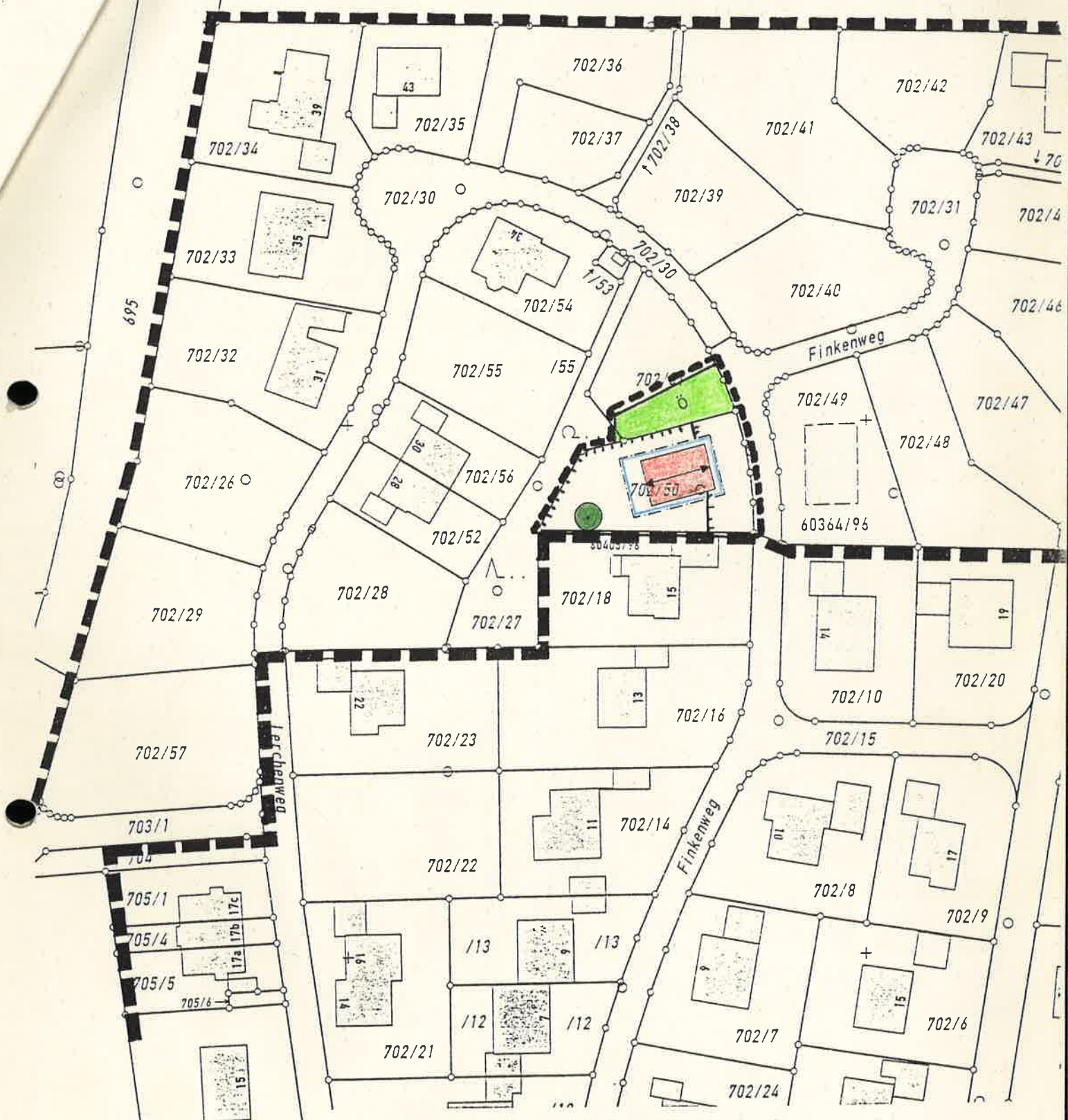
Gemeinde Griesstätt
Griesstätt, den ..16..05..97.



Kaiser

Kaiser
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "RADLERSBERG"



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte SC 7-20.17 +
 SC 7-20.18
 Maßstab 1:1 000

Vergrößerung aus 1:5000 (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!)

Gemarkung Griesstätt

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.



705

633

Gemeinde Griesstätt



Verfahrensvermerke

1. Die Änderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.03.1997 beschlossen.

Gemeinde Griesstätt, 17.07.1997

Kaiser
1. Bürgermeister



2. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb angemessener Frist Stellung zu nehmen. Die Beteiligten haben innerhalb der Frist der Änderung nicht widersprochen.

Gemeinde Griesstätt, 17.07.1997

Kaiser
1. Bürgermeister



3. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.05.1997 die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung nach § 10 BauGB im Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Gemeinde Griesstätt, 17.07.1997

Kaiser
1. Bürgermeister



4. Die Bebauungsplanänderung ist am 16.05.1997 vom 1. Bürgermeister als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Satz 1 BauGB ausgefertigt worden.

Gemeinde Griesstätt, 17.07.1997

Kaiser
1. Bürgermeister



5. Die Bebauungsplanänderung ist in der üblichen Weise bekanntgemacht worden. Kraft. O. im Rathmann e.

Gemein

Kaiser
1. B

5. Die Bebauungsplanänderung wurde vom 26.05.1997 bis zum 30.06.1997 orts-
üblich bekanntgemacht. Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung in
Kraft. Gleichfalls kann der geänderte Bebauungsplan ab diesem Zeitpunkt
im Rathaus der Gemeinde Griesstätt während der Dienststunden von jeder-
mann eingesehen werden (§ 12 BauGB).

Gemeinde Griesstätt, 17.07.1997

Kaiser

Kaiser
1. Bürgermeister



Rosenheim

Landratsamt

h.A.
Neulinger 28.10.97
Neulinger
ROI